

092 K 043/22



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, dem 17. Juli 2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Nippes Blatt 27941 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück der Gemarkung Nippes, Flur 87, Flurstück 2011/436, Gebäude-
und Freifläche, Amsterdamer Straße 127, groß: 282 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Wohn- und Geschäftshaus in 50735 Köln (Riehl), Amsterdamer Straße 127, beidseitig angebaut, I- bis II-geschossig, teilunterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr um 1910 und mehrfach erweitert und umgebaut. Im Erdgeschoss befindet sich eine Gewerbeeinheit (Restaurant, Nutzfläche rd. 135 m²) mit Lagerfläche im Hof (rd. 62 m²), im Obergeschoss und Dachgeschoss mit Spitzboden insgesamt 3 Wohnungen (Wohnflächen rd. 72 m², 28 m² bzw. 86 m²). Eine Wohnung konnte nicht besichtigt werden. Es besteht erheblicher Instandsetzungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 795.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 06.02.2024